

Statuten

Verein Project Rescue

Artikel 1

Name und Sitz

1. Unter dem Namen Verein Project Rescue besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Ziel und Zweck

1. Der Verein Project Rescue ermöglicht ausstiegswilligen Frauen und Männern, die Opfer von Menschenhandel, sexueller oder wirtschaftlicher Ausbeutung oder Verarmung im weiteren Sinn sind, die Wiederintegration in ihrem Herkunftsland.
2. Um Opfern des Menschenhandels die Wiederintegration in ihrem Herkunftsland zu ermöglichen, unterhält der Verein Project Rescue in den Ländern Lateinamerikas und Osteuropas ein Netzwerk von Behörden, Hilfsorganisationen und Kirchen.
3. Der Verein Project Rescue unterstützt Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung beim Aufbau von Netzwerken in anderen Ländern und engagiert sich in der Prävention von Menschenhandel und Prostitution.
4. Der Verein Project Rescue ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3

Mittel

1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verwendet der Verein folgende Mittel:
 - Mitgliederbeiträge
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
 - Zweckgebundene Beiträgen der öffentlichen Hand
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - Diverse Einnahmen
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
2. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Jahr 120 Franken für natürliche Personen und 300 Franken für juristische Personen.

Artikel 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Artikel 6 Austritt und Ausschluss

1. Ein Vereinsaustritt ist auf Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens ein Monat vor Jahresende schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
2. Ein Mitglied, das der Zielsetzung des Vereins zuwiderhandelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder Statuten oder Vereinsbeschlüsse verletzt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb 30 Tagen Rekurs erhoben werden. Die endgültige Entscheidung wird von der nächsten Mitgliederversammlung getroffen.

Artikel 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle
4. Die Geschäftsstelle

Artikel 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird aus den Mitgliedern gebildet.
 2. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf vom Vorstand, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen und überdies dann, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung erfolgt vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Diese sind den Mitgliedern rasch möglichst zur Kenntnis zu bringen. Einberufungen per E-Mail sind gültig.
 3. Erfordern es die äusseren Umstände, kann die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.
 4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) die Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - c) die Wahl der Revisoren
 - d) die Abnahme der Jahresrechnung
 - e) Entgegennahme des Revisionsberichts
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - h) der Entscheid über den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes im Falle eines Rekurses
 - i) die Änderung der Statuten
 - j) Entscheide über alle anderen Geschäfte, die von Gesetzes wegen, gemäss den Statuten oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses der Mitgliederversammlung obliegen
 - k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
 5. Jedes Mitglied verfügt bei Wahlen und Abstimmungen über eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Änderung der Statuten sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder.
- Über alle gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll oder ein ausführliches Protokoll zu erstellen.

Artikel 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
2. Der Vorstand besorgt und entscheidet die Geschäfte des Vereins, sofern diese nach Gesetz, Statuten oder vertraglichen Vereinbarungen nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen und kann bei Bedarf Mitglieder, die ihm nicht angehören, mit der Vertretung von Vereinsinteressen betrauen.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.
4. Der Vorstand erlässt die im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten (inkl. Abschluss und Kündigung von Verträgen sowie Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen) erforderlichen Reglemente und Ausführungsbestimmungen.
5. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.
7. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
8. Der Vorstand kann zur Erledigung der Aufgaben weiteren Personen Handlungsvollmacht oder Zeichnungsberechtigung erteilen.

Artikel 10

Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen oder zwei Revisoren für eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen die Rechnung und stellen der Mitgliederversammlung hierzu Antrag. Alternativ kann die Mitgliederversammlung ein Treuhandunternehmen mit der Revision beauftragen.

Artikel 11

Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird rechtsgültig durch zwei Vorstandsmitglieder mit kollektiver Zeichnungsberechtigung zu zweien vertreten, wobei eine Unterschrift diejenige des Präsidenten sein muss.

Artikel 12

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13

Schlussbestimmungen

1. Wird der Verein aufgelöst, wählt die Mitgliederversammlung einen Liquidationsausschuss aus drei Aktivmitgliedern. Dieser führt die Liquidation durch und übergibt den Erlös einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung, die in der Schweiz steuerbefreit ist. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung am 8. Juni 2006 genehmigt und anlässlich der Mitgliederversammlung vom 25. April 2025 angepasst.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'P' followed by a series of loops and a horizontal line at the end.

Der Präsident